



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellt und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 10. Januar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen eine Information unseres Berufsverbandes BVSZK zur
freundlichen Kenntnisnahme:

„Freiberufliche Kfz-Sachverständige warnen vor Schadensteuerung durch Versicherer

Anlässlich der Internationalen Automobilausstellung IAA in Frankfurt wies der Geschäftsführer des BVSZK, Herr
Rechtsanwalt Elmar Fuchs, auf einer Veranstaltung der Firma AUDATEX darauf hin, dass nach einem Ver-
kehrsunfall die Hinzuziehung eines unabhängigen qualifizierten Kfz-Sachverständigen in der Regel unentbeh-
rlich sei. Dies gelte vor allem auch dann, wenn der regulierungspflichtige Versicherer erklärt, dass ein Kfz-
Sachverständiger nicht erforderlich sei. Fuchs berichtete aus Erfahrungen des BVSZK und vieler Verkehrs-
rechtsanwälte, dass derzeit einige Versicherer ganz massiv den Geschädigten beeinflussen, auf ihre Rechte,
einen Kfz-Sachverständigen oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen, zu verzichten. Stattdessen bieten einige
Versicherer den Geschädigten an, für sie die komplette Unfallabwicklung in bestimmten Partnerwerkstätten
der Versicherung vornehmen zu lassen.

Besonders auffällig tritt hierbei nach Erkenntnissen des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängi-
gen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V., dessen Mitglieder ca. 1,0 Mio. Schadengutachten
jährlich erstellen, die HUK Coburg auf. Zwar sei es legitim, dass Versicherer die Aufwendungen bei der Unfall-
schadenregulierung minimieren wollen, doch dürfe dies nicht zulasten der Rechte des Geschädigten gehen.
Gerade bei der HUK Coburg habe man den Eindruck, dass die Verdrängung der Berufsgruppen der Kfz-Sach-
verständigen und des Anwaltes höhere Priorität besäße als eine sachgerechte Unfallschadenabwicklung. Auch
viele Kfz-Betriebe warnen zwischenzeitlich vor den einseitigen Steuerungsversuchen einiger Versicherer in
sogenannte Partnerwerkstätten. In vielen Fällen ist die Beauftragung eines qualifizierten Fachbetriebes zur
Wahrung von Garantie- und Gewährungsansprüchen unentbehrlich. Wenn ein Kfz-Betrieb beauftragt wird, der
möglicherweise zwar das Vertrauen der HUK Coburg hat, nicht aber das Vertrauen des geschädigten Autofah-
rers, können erhebliche Nachteile für den Autofahrer die Folge sein.

Der BVSZK wies auch darauf hin, dass es Kfz-Betrieben grundsätzlich untersagt ist, die sogenannte merkantile
Wertminderung, die einem Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall zustehen kann, geltend
zu machen. Erst ein Sachverständigengutachten gibt - so Fuchs - die Gewähr dafür, dass 100 % des Scha-
dens auch durchgesetzt werden können. In der Schadenmanagementdebatte wird häufig darauf hingewiesen,
dass durch die direkte Abwicklung zwischen dem Kfz-Betrieb und der Versicherung mit Hilfe moderner Kom-
munikationsmittel der Abwicklungsprozess beschleunigt werden könne.

In der Tat ist die moderne Kommunikation ein Baustein für eine kundenfreundliche Unfallschadenabwicklung.
Der BVSZK hat seine Mitglieder aufgerufen, in moderne Kommunikationsmittel zu investieren, um jederzeit mit
Geschädigten, Kfz-Betrieben und Versicherungen sowie Anwälten eng zusammenarbeiten zu können.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com

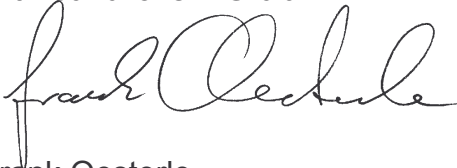
E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 10. Januar 2002

Wenn allerdings moderne Kommunikationsmittel missbraucht werden zur Beschneidung von Rechten des Geschädigten, muss dieses den entschiedenen Widerstand aller Verbraucherschützer hervorrufen. Jedem Geschädigten kann nur geraten werden, sich nach Möglichkeit selbst um die Abwicklung seines Unfalles zu kümmern. Insbesondere nach einem unverschuldeten Unfall sollte er seine Rechte auf Hinzuziehung eines Sachverständigen schon im eigenen Interesse wahrnehmen. Mit Hilfe modernster Kommunikationsmöglichkeiten wird der Kfz-Sachverständige die Grundlagen schaffen, dass eine zügige und schnelle Regulierung möglich ist.

Der BVS fordert von der Versicherungswirtschaft eine intensivere Diskussion darüber, wie sowohl das Instrument der Schadensteuerung wie auch neue Kommunikationstechniken stärker genutzt werden können, um vor allen Dingen unqualifizierte Sachverständige vom Markt zu verdrängen und um eine qualifizierte Unfall-schadenabwicklung mit Kfz-Sachverständigen sicherzustellen.“

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle